



Satzung des Musikvereins Emmering e. V.

Präambel

Der Musikverein Emmering wurde unter dem Namen Jugendblaskapelle Emmering am 25.01.2000 gegründet. Der Verein verfolgt ausschließlich musikkulturelle Zwecke und ist von politischen und weltanschaulichen Einflüssen freizuhalten.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "Musikverein Emmering e. V."
2. Er hat seinen Sitz in Emmering.
3. Er ist Mitglied beim Musikbund von Ober- und Niederbayern.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürstentfeldbruck eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Zweck des Vereins ist es, die Musik im Rahmen des Laienmusizierens zu pflegen und die musikalische Betätigung zu fördern. Im Zusammenhang mit seinem Hauptzweck sieht der Verein seine Aufgaben auch in der Gewinnung und Förderung der Jugend zur musischen Bildung.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Aufbau und Pflege eines Blasorchesters
- b) Durchführung von regelmäßigen Proben
- c) Qualifizierte Aus- und Weiterbildung von Musikern und Jungmusikern
- d) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
- e) Vertretung der Kapelle gegenüber Dritten
- f) Begegnungen und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendaustausches

2. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die der Förderung des Vereins dienlich sein wollen. Minderjährige Mitglieder bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
3. Aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die im Verein ein Musikinstrument spielt oder stellvertretend dessen Erziehungsberechtigter, wenn das musizierende Mitglied das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bei Kindern und Jugendlichen ist demnach ein Elternteil als aktives Mitglied beizutreten, damit das Wahl- und Antragsrecht gewährleistet ist. In diesem Fall ist das erste Kind beitragsfrei, bei weiteren gelten die gestaffelten Ermäßigungen. Nach Vollendung des 16. Lebensjahrs geht die Mitgliedschaft auf das aktive musizierende Mitglied über. Es bedarf keiner schriftlichen Änderung. Dirigenten gelten als aktives Mitglied. Die Tätigkeit eines Vorstandschafts-Mitgliedes wird der Tätigkeit eines aktiven Mitgliedes gleich gestellt.
4. Förderndes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person sowie jede juristische Person werden.
5. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt schriftlich. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Ein ablehnender Beschluss muss nicht begründet werden.
6. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied die Satzung an. Diese kann auf Wunsch jederzeit eingesehen bzw. beim Vorstand angefordert werden.
7. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
8. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
3. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss ist das Mitglied zu unterrichten.
4. Wer durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann innerhalb eines Monats ab Zugang eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
5. Aktive Mitglieder können nach Anhörung des 1. Dirigenten durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn Sie länger als sechs Monate ohne Angabe stichhaltiger Gründe nicht an den festgesetzten Proben teilgenommen haben. Für die Vorgehensweise gilt Abs. 4 entsprechend.
6. Bei Jugendlichen ist unter Ziff. 2 die Einwilligungserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten einzuholen, unter Ziff. 3, 4 und 5 sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu hören.

§ 6 Rechte, Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleichen Anspruch auf die Vereinseinrichtungen. Sie dürfen bei Auflösung nicht mehr als ihre eventuell geleisteten Bareinlagen oder den gemeinsamen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit diese nachweisbar sind, zurück erhalten. Diese Regelung gilt auch beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein. Mitgliederbeiträge und Spenden werden auf keinen Fall zurück erstattet.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, den Verein in der Erfüllung seiner aus der Satzung hervorgehenden Aufgaben nach Kräften zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten. Alle Mitglieder haben bei ihrem Auftreten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren.
3. Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe desselben wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Die Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen.
5. Die gesetzlichen Vertreter (Eltern) der minderjährigen Mitglieder können das Amts- und Wahlrecht für ihre Kinder wahrnehmen und auch als Vorstand tätig sein. Die Jugendreferenten haben mit Vollendung des 15. Lebensjahres volles Antrags- und Wahlrecht.
6. Alle aktiven Mitglieder sind gehalten, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen zu beteiligen.
7. Jedes Mitglied hat in der Regel den Kauf und die Pflege der Musikinstrumente selbst zu übernehmen. Im Einzelfall können auf Beschluss des Vorstands bestimmte Instrumente vom Verein gestellt oder für den Kauf Zuschüsse oder zurückzuzahlende Finanzhilfen gewährt werden. Die im Eigentum des Vereins stehenden Instrumente sind sorgsam zu pflegen. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet jedes Mitglied selbst.
8. Der Verein stellt jedem aktiven Mitglied für Auftritte die festgelegte Kleidung zur Verfügung. Je nach Finanzlage des Vereins kann hierfür eine Unkostenpauschale festgesetzt werden. Die Unkostenpauschale wird auf Beschluss des Vorstandes in der Geschäftsordnung geregelt. Diese Kleidungsstücke sind von jedem Mitglied sehr sorgfältig zu behandeln. Bei Austritt aus dem Verein oder bei Ausschluss sind die Kleidungsstücke unaufgefordert und unbeschädigt, in gereinigtem Zustand innerhalb von vier Wochen nach Eintritt des Ereignisses (beim Austritt ist das Datum der Kündigung maßgebend) an den Verein zurückzugeben.
9. Jedes aktive Mitglied erhält vom Verein grundsätzlich kostenlos Notenmaterial sowie Mappen dafür. Auch hierfür gilt, dass jedes Mitglied gehalten ist, sorgsam mit dem Vereinseigentum umzugehen. Bei vorsätzlicher Beschädigung haftet jedes Mitglied selbst. Bei Austritt aus dem Verein oder bei Ausschluss ist das Notenmaterial unaufgefordert und unbeschädigt innerhalb von vier Wochen nach Eintritt des Ereignisses (beim Austritt ist das Datum der Kündigung maßgebend) an den Verein zurückzugeben.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglieder oder Persönlichkeiten, die sich um die Zielsetzung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt. Sie können auch ohne Mitgliedschaft beratend an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die gewählten Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die sie selbst betreffen.
5. Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und zwar in der Regel im ersten Kalendervierteljahr statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch den 1. Vorsitzenden zu erfolgen. Mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge des Vorstands ist keine Frist gegeben.
3. Der Vorstand kann bei Vorliegen besonderer Umstände eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu innerhalb von sechs Wochen verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; juristische Personen benennen gegenüber dem Vorstand einen Vertreter.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands sowie des Berichts des/der Dirigenten
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichts, sowie des Berichts der Kassenprüfer

- c) die Wahl des Vorstands (§ 10) und der beiden Kassenprüfer (§ 11) sowie der Referenten (§ 12)
 - d) die Ersatzwahl für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder
 - e) die Entlastung des Vorstands
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und einer etwaigen Aufnahmegebühr
 - g) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder einzelner Mitglieder
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 7)
 - i) die Aufnahme von Krediten/Darlehen über 2.500,- Euro
 - j) die Änderung der Vereinssatzung oder des Vereinszwecks (§ 14)
 - k) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
 - l) die Auflösung des Vereins.
6. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlausschuss gewählt; er besteht aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob in offener oder geheimer Abstimmung gewählt werden soll. Die Mitglieder des Vorstands werden in geheimer Abstimmung gewählt.
7. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
- Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, beauftragt der verbleibende Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen; diese sind dem Vorstand unmittelbar verantwortlich.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt.
7. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er ist außerdem verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend ist.
9. Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch oder schriftlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
10. Die weiteren Vorstandsmitglieder haben den 1. Vorsitzenden bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen; ihnen können allgemeine und besondere Aufträge erteilt werden.
11. Die Kassengeschäfte führt der Kassier. Der Kassier (im Vertretungsfall ein anderes Vorstandsmitglied) ist berechtigt zur Überbrückung eines lediglich vorübergehenden Liquiditätsengpasses bei Bedarf im Rahmen des Haushaltplans eine Kreditlinie/Überziehung bis zu 1.000 Euro in Anspruch zu nehmen. Er legt in der Mitgliederversammlung die vom Vorstand genehmigte Schlussrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Der Kassier stellt für das laufende Geschäftsjahr innerhalb der ersten beiden Monate einen Haushaltsplan auf, der vom Vorstand beschlossen wird.
12. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier. Jeder hat Alleinvertretungsmacht. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Kassier nur im Falle der Verhinderung des 1. u. 2. Vorsitzenden von ihrer Vertretungsmacht Gebrauch machen dürfen.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die beiden Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.
3. Die Prüfung des vom Vorstand aufgestellten Kassenabschlusses nebst allen Buchungen und Belegen soll zeitnah nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.

§ 12 Jugendreferenten

1. Die Jugendreferenten bestehen aus
 - e) dem Jugendreferenten
 - f) dem stellvertretenden Jugendreferenten
 - g) dem JugendsprecherDie Jugendreferenten üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Die Jugendreferenten haben die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung des Vereinszwecks zu beraten und zu unterstützen.
3. Die Amtszeit der Jugendreferenten beträgt 3 Jahre. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig
4. Jugendreferent kann jedes aktive Mitglied mit Vollendung des 15. Lebensjahres werden. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Die Jugendreferenten werden von der Mitgliederversammlung gewählt, der Jugendsprecher wird von allen aktiven Jugendmitgliedern gewählt.
5. Die Jugendreferenten werden vom Vorstand bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen, an denen sie mit beratender Stimme teilnehmen. Die Jugendreferenten haben das Recht, unter Angabe der Beratungsgegenstände beim 1. Vorsitzenden die Teilnahme an einer Vorstandssitzung zu beantragen. Bei einer Entscheidung in diesen Angelegenheiten hat der Vorstand die von den Jugendreferenten vertretenen Meinungen angemessen zu würdigen.
6. Bei Bedarf kann eine eigene Jugendordnung errichtet werden.

§ 13 Musikalischer Spielbetrieb

1. Der Dirigent bzw. ggf. weitere Dirigenten werden vom Vorstand bestellt und abberufen.
2. Die musikalische Leitung obliegt den Dirigenten. Sie müssen die Fähigkeiten besitzen, den Klangkörper zu leiten und Nachwuchs heranzubilden.
3. Der bzw. die Dirigenten werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen und nehmen an den Sitzungen mit vollem Stimmrecht teil. Es gilt § 8 Abs. 4.
4. Der bzw. die Dirigenten können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand.
5. Die musikalische Ausbildung des Orchesters obliegt den Dirigenten. Sie können sich nach Zustimmung durch den Vorstand geeigneter Hilfskräfte bedienen. Den Anordnungen des Dirigenten bei Proben und musikalischen Veranstaltungen haben die aktiven Musiker Folge zu leisten.

§ 14 Satzungsänderung

1. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung auf Satzungsänderung müssen wegen ihrer Bedeutung dem Vorstand schriftlich bis zum 31.12. des Vorjahres vorliegen. Sie sind zwingend in die Tagesordnung aufzunehmen.
2. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins muss ein schriftlicher Antrag mit Begründung vorliegen. Soll über den Antrag in einer ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden, gilt § 14 Abs. 1 entsprechend. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich mindestens drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Emmering zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 25. Januar 2004 beschlossen. Sie tritt rückwirkend zum Zeitpunkt der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die Satzung vom 25. Januar 2000, geändert am 01. April 2001, tritt mit Beschluss der neuen Satzung außer Kraft. Eine Änderung bzw. Ergänzung bei § 4 wurde laut Beschluss bei der Mitgliederversammlung am 14.03.2007 einheitlich angenommen und am 23.04.2007 rückwirkend in die Satzung eingefügt. Die Mitgliederversammlung vom 09.04.2008 hat die Änderung des § 6 (Rechte, Pflichten der Mitglieder) der Satzung beschlossen.